

VERBAND LUZERNER VOLKSHOCHSCHULEN

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Name	Art. 1
Sitz	¹ Der Verband der Luzerner Volkshochschulen ist ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB ² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verband <ul style="list-style-type: none">a) fördert die Erwachsenenbildung,b) unterstützt die Tätigkeit der lokalen und regionalen Volkshochschulen,c) fördert die Ausbreitung lokaler und regionaler Volkshochschulen,d) fördert die Zusammenarbeit unter den Volkshochschulen,e) vertritt die Interessen der Luzerner Volkshochschulen,f) arbeitet mit anderen Erwachsenenbildungsorganisationen zusammen.g) ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen (VSV) und unterstützt nach seinen Möglichkeiten die Arbeit des VSV. ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes können sein <ul style="list-style-type: none">a) örtliche und regionale Vereinigungen, die im Kanton Luzern Volkshochschulveranstaltungen durchführen und rechtlich (als Verein usw.) konstituiert sind,b) Verantwortliche von Orts- und Regionalgruppen, die Volkshochschulveranstaltungen durchführen und nicht rechtlich konstituiert sind,c) Vertreter des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern,d) von der Vereinsversammlung gewählte natürliche oder juristische Personen,e) Ehrenmitglieder. ² Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none">a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss	<p>Art. 5</p> <p>¹ Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle gerichtet werden.</p> <p>² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden sowohl ausstehende Mitgliederbeiträge wie auch den Beitrag für das laufende Jahr.</p> <p>³ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.</p> <p>⁴ Ausschlussgründe sind insbesondere ein Handeln wider die Interessen des Vereins, das Einstellen der Tätigkeit während mindestens drei Jahren und das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.</p>
Haftung	<p>Art. 6</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, der Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters ist ausgeschlossen.</p>
Autonomie	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitglieder des Verbandes bewahren innerhalb dieser Statuten Autonomie in Bezug auf ihre Organisation und Tätigkeit.</p>
II. Organisation	
Vereinsorgane	<p>Art. 8</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Vereinsversammlung,Vorstand,Kontrollstelle.
Vereinsversammlung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich vor Ende April statt.</p> <p>² Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, mit Beilage der Traktandenliste.</p> <p>³ Anträge von Mitgliedern müssen spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.</p>
Geschäftsordnung Vereinsversammlung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Geschäfte, die in den Traktanden nicht angekündigt worden sind, können nicht behandelt werden.</p>

² Vorsitzende(r) der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

³ Die/der Vorsitzende schlägt die Stimmenzähler vor.

⁴ Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und von der Verfasserin / vom Verfasser zu unterzeichnen. Das Protokoll der Vereinsversammlung wird durch die Stimmenzähler genehmigt.

⁵ Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Als Legitimation für die Stimmabgabe gilt der Stimmausweis.

⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

⁷ Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁸ Für die Auflösung des Vereins sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

⁹ Ein allfälliges Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung einer oder mehreren Organisationen zugeführt, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen wie der Verband Luzerner Volkshochschulen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 11

Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler,
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung der Organe,
- c) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsstelle,
- d) Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Wahl und Abwahl der Kontrollstelle,
- g) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Subventionsverteilung,
- h) Festlegen der Mitgliederbeiträge,
- i) Behandlung von Anträgen,
- j) Genehmigung von Statutenänderungen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens,
- l) Behandlung von Ausschlussrekursen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung	<p>Art. 12</p> <p>Weitere Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand als notwendig erachtet oder ein Fünftel sämtlicher Mitglieder dies fordert. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.</p>
Vorstand	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">Präsident(in),Vizepräsident(in),mindestens 1 bis 3 weitere Mitglieder. <p>² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>
Geschäftsordnung Vorstand	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/ vom Präsidenten einberufen, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.</p> <p>² Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.</p> <p>³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/ der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.</p> <p>⁴ Präsident(in), Vizepräsident(in) und Geschäftsführer(in) zeichnen je kollektiv zu zweien. Für laufende Geschäfte kann der Vorstand dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die Vollmacht zur Einzelunterschrift erteilen.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in den Bereich der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Vorschlag an die Vereinsversammlung für die Wahl von Vorstandsmitgliedern,Vorbereiten der Geschäfte für die Vereinsversammlung,Vorschlag für die Verteilung der Subventionen an die Volkshochschulen zu Händen der Vereinsversammlung,Wahl des Vizepräsidiums,Wahl einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers, Festsetzen der Entschädigungsmodalitäten, Erstellen des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle,Erlass von Reglementen und Richtlinien,Vorschlag von Ehrenmitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung. <p>² Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.</p>

Geschäftsstelle	<p>Art. 16</p> <p>Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand mit der Führung der Geschäfte betraut. Sie steht als Stabsstelle sowie als operative Vereinsführung den Vereinsorganen zur Verfügung.</p>
Aufgaben der Geschäftsstelle	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Leiter bzw. die Leiterin führt die Geschäftsstelle und die operativen Arbeiten im Sinne von Art. 2 und erledigt die Arbeiten im Rahmen des Pflichtenheftes.</p> <p>² Er oder sie nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Vereinsorgane teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>
Geschäftsjahr	<p>Art. 18</p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein, müssen jedoch über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.</p> <p>² Die Revisoren/Revisorinnen werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.</p> <p>³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.</p>

III. Finanzielle Bestimmungen

Mittel	<p>Art. 20</p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins werden erbracht durch:</p> <ol style="list-style-type: none">Mitgliederbeiträge,Kantonsbeiträge,Sponsoring, Zuwendungen und Vergabungen,Erträge aus dem Vereinsvermögen,etc.
Einsatz der Mittel	<p>Art. 21</p> <p>Die Mittel werden eingesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none">gemäss Budget und Tätigkeitsprogramm,gemäss Beschlüssen der Vereinsversammlung, Vorstand und Geschäftsstelle,für die Vereinsverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 23

Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 26.2.2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Oktober 1974.

Willisau, 26. Februar 2010



BEAT MEYER
Präsident

Ebikon, 26. Februar 2010



WERNER AUER
Vizepräsident